II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Schlachttieren

KOM(87) 488 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 26. Oktober 1987)

(88/C 15/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat die Richtlinie 74/577/EWG des Rates vom 18. November 1974 über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten (1), die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (2), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/587/EWG (3), insbesondere Anhang I, Kapitel I Nummer 13a), und die Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (5), insbesondere Anhang I, Kapitel V Nummer 20, erlassen.

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Schlachttieren, nachstehend „Übereinkommen" genannt, ist vom Europarat zum Schutz von Schlachttieren ausgearbeitet worden. Gemäß Artikel 20 des Übereinkommens liegt das Übereinkommen zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarats sowie durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf.

Die Bestimmungen des Übereinkommens entsprechen den Richtlinien 74/577/EWG (1), 64/433/EWG (2) und 71/118/EWG (4). Der Anwendungsbereich des Übereinkommens ist allerdings weitreichender.

Die einzelstaatlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Schutzes von Schlachttieren wirken sich auf die Wettbewerbsbedingungen und somit auf die Funktionsweise des Gemeinsamen Marktes für Agrarerzeugnisse aus.

Das Übereinkommen betrifft Fragen, die in den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik fallen.

Die Beteiligung der Gemeinschaft an diesem Übereinkommen erscheint daher zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele geeignet —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Schlachttieren wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt. Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 20 des Übereinkommens. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens wird durch das Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(1) ABl. Nr. L 316 vom 26. 11. 1974, S. 10.
(2) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
(3) ABl. Nr. L 339 vom 2. 12. 1986, S. 26.
(4) ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.
(5) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.